



Organisationsreglement

der Einwohnergemeinde Schüpfen

vom 2. Dezember 2015
inkl. Änderung vom 3. Dezember 2019,
8. Juni 2022 und 5. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Organisation	3
2a. Die Gemeindeorgane	3
2b. Die Stimmberechtigten	3
2c. Der Gemeinderat	5
2d. Die Kommissionen	6
2e. Rechnungsprüfung und Datenschutz	7
2f. Das Gemeindepersonal	7
2g. Das Sekretariat	8
3. Politische Rechte	8
3a. Stimmrecht	8
3b. Initiative	8
3c. Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	9
3c. Petition	9
4. Verfahren an der Gemeindeversammlung	10
4a. Allgemeines	10
4b. Abstimmungen	11
4c. Wahlen	12
5. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	14
5a. Öffentlichkeit	14
5b. Information	14
5c. Protokolle	14
6. Aufgaben	15
6a. Aufgabenwahrnehmung	15
6b. Aufgabenerfüllung	16
7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	16
7a. Verantwortlichkeit	16
7b. Rechtspflege	17
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Auflagezeugnis	18
Anhang 1: Ständige Kommissionen	20
Anhang 2: Verwandtenausschluss	27

Organisationsreglement (OgR)

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindegebiet **Art. 1** ¹ Die Einwohnergemeinde Schüpfen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und umfasst das ihr verfassungsmässig zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.

2. Organisation

2a. Die Gemeindeorgane

Organe **Art. 2** Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2b. Die Stimmberechtigten

Grundsatz **Art. 3** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

An der Gemeindeversammlung

Wahlen **Art. 4** Die Versammlung wählt das Rechnungsprüfungs- und Datenschutzorgan.

Sachgeschäfte **Art. 5** Die Versammlung beschliesst:
a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements, des Abstimmungs- und Wahlreglements, des Entschädigungsreglements des Gemeinderates, des Baureglements und des Zonenplans,¹
b) Das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
c) Die Gemeinderechnung,
d) Schulen zu errichten oder aufzuheben,
e) Sofern Fr. 250'000.-² übersteigend:
- neue, einmalige Ausgaben der Gemeinde,³
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
- Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Finanzanlagen in Immobilien,

¹ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

² Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

³ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

- Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken oder dergleichen, mit Ausnahme von Finanzanlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Finanzanlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- f) in einen Gemeindeverband einzutreten oder aus diesem auszutreten⁴,
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden,
- h) über bezifferbare Initiativen bis Fr. 1'500'000.—⁵.

Spezialfinanzierungen **Art. 6** Für Ausgaben in den Bereichen der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Abfallentsorgung ist ab Fr. 250'000.00⁶ abschliessend die Gemeindeversammlung zuständig.

An der Urne

Wahlen **Art. 7⁷** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach den Vorschriften des Abstimmungs- und Wahlreglements

- a) 7 Mitglieder des Gemeinderates nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Sachgeschäfte **Art. 8** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über

- a) neue, einmalige Ausgaben der Gemeinde über Fr. 1'500'000.—⁸, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 6
- b) bezifferbare Initiativen über Fr. 1'500'000.—⁹
- c) Initiativen, deren finanziellen Folgen nicht bezifferbar sind

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 9** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 5 x kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 10** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

⁴ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

⁵ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

⁶ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

⁷ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019

⁸ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

⁹ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.¹⁰
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 11** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst immer der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über einen gebundenen Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 12** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2c. Der Gemeinderat

- Grundsatz **Art. 13** ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl **Art. 14** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
- Zuständigkeiten **Art. 15** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.00¹¹ abschliessend.
- ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- ⁵ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 30'000.00¹² im Jahr. Er ist in das Budget aufzunehmen.
- ⁶ Der Gemeinderat entscheidet mit Ausnahme von Art. 5 Bst. a unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über die Reglemente der Gemeinde und Reglemente von Gemeindeverbänden, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.¹³

¹⁰ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

¹¹ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

¹² Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

¹³ Eingefügt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung		⁷ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden. ¹⁴
Organisation	Art. 16	<p>¹ Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p> <p>² Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Ressort zu leiten und die Stellvertretung in einem anderen Ressort zu übernehmen.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	Art. 17	Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnis übertragen.
Verordnungen	Art. 18	<p>¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung der Ressorts, der Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),¹⁵b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,d) die Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis und deren Zuständigkeiten,e) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,g) die Anweisungsbefugnis,h) die Unterschriftsberechtigung,i) das interne Berichtswesen von Gemeinderat und Abteilungsleitenden <p>² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst über die Schaffung, Aufhebung und Reduktion von Stellen.</p>

2d. Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 19	<p>¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
-----------------------	----------------	--

¹⁴ Eingefügt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

¹⁵ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

³ Die ständigen Kommissionen werden von der zuständigen Ressortvorsteherin oder dem zuständigen Ressortvorsteher präsi- diert.

⁴ Die vom Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen set- zen sich politisch im gleichen Verhältnis zusammen wie der Ge- meinderat.

⁵ Der Gemeinderat achtet bei der Besetzung der Kommissionen auf eine ausgewogene Vertretung der Aussendörfer.

⁶ Vergaben von mehr als Fr. 50'000.00 pro Arbeitsgattung bean- tragen sie dem Gemeinderat.¹⁶

Nichtständige
Kommissionen

Art. 20

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Be- handlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht- ständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 21

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbe- reiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung aller Kommis- sionsmitglieder.

2e. Rechnungsprüfung und Datenschutz

Rechnungs-
prüfung

Art. 22

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisions- stelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direkti- onsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wähl- barkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

Art. 23

Die externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz ge- mäss kantonalem Datenschutzgesetz. Die Berichterstattung er- folgt einmal jährlich an die Versammlung.

2f. Das Gemeindepersonal

Personalbestim-
mungen

Art. 24

¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

¹⁶ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

Ungültigkeit	Art. 29	<p>¹ Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>² Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	Art. 30	Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.
Gegenvorschlag	Art. 31	<p>¹ Der Gemeinderat kann zu einer gültigen, ausgearbeiteten Initiative einen Gegenvorschlag vorlegen. Er muss das Initiativkomitee darüber informieren.</p> <p>² Der Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Initiative unterbreitet.</p>

3c. Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 32¹⁸	<p>¹ Mindestens zwei Prozent der Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 15 Abs. 6 der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind.</p>
Referendumsfrist		<p>² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung		<p>³ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 15 Abs. 6 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.</p> <p>⁴ Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Beschluss,- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,- die Referendumsfrist,- die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,- die Einreichungsstelle,- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist		<p>⁵ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.</p>

3d. Petition

Petition	Art. 33	<p>¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von 12 Monaten¹⁹ zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	----------------	---

¹⁸ Eingefügt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

¹⁹ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

4. Verfahren an der Gemeindeversammlung

4a. Allgemeines

Versammlungszeitpunkt	Art. 34	<p>¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; - innert 60 Tagen, wenn 10% der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	Art. 35	Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 36	Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblich erklären von Anträgen	Art. 37	<p>¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, so hat der Gemeinderat dieses Geschäft der Gemeindeversammlung innerhalb eines Jahres vorzulegen.</p>
Rügepflicht	Art. 38	<p>¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 49a GG) das Beschwerderecht.</p>
Vorsitz	Art. 39	<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Absprachen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern sind möglich²⁰.</p>

²⁰ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

Eröffnung	Art. 40	Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 41	Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 42	<p>¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	Art. 43	<p>¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch das Wort:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und des Initiativkomitees.

4b. Abstimmungen

Allgemeines	Art. 44	Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet und²¹- erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 45	¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²¹ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46²²) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 46** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form **Art. 48** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.
- Konsultativabstimmungen **Art. 50** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 45 ff.).

4c. Wahlen

- Wählbarkeit **Art. 51** Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 - b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 - c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

²² Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

Unvereinbarkeit	Art. 52	<p>¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	Art. 53	Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane richten sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
Ausscheidungsregeln	Art. 54	<p>¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 52, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.</p> <p>³ Besteht zwischen einer neugewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	Art. 55	Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 56	Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 57	<p>¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens²³ nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen nur in Betracht, wenn sie länger als zwei Jahre gedauert haben.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen zwei Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.²⁴</p>
Wahlverfahren	Art. 58	Für das Wahlverfahren wird auf das Abstimmungs- und Wahlreglement ²⁵ der Einwohnergemeinde Schüpfen verwiesen.
Minderheitenschutz	Art. 59	Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

²³ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

²⁴ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

²⁵ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

5. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

5a. Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 60	<p>¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 61	<p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

5b. Information

Information der Bevölkerung	Art. 62	Der Gemeinderat informiert gestützt auf ein Kommunikationskonzept über alle Aktivitäten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Auskünfte	Art. 63	<p>¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz²⁶ bleibt vorbehalten.</p>
Vorbehalt Kantonalen Vorschriften		
Vorschriften der Gemeinde	Art. 64	Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

5c. Protokolle

Grundsatz	Art. 65	Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
-----------	----------------	---

²⁶ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

Inhalt	Art. 66	<p>¹ Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 49a²⁷ des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>
Genehmigung des Versammlungs- protokolls	Art. 67	<p>¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich.</p>
Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissi- onsprotokolle	Art. 68	<p>¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.</p> <p>² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>

6. Aufgaben

6a. Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 69	<p>¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.</p> <p>² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p>
Selbstgewählte Aufgaben		
a) Grundlage	Art. 70	Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
b) Menge, Quali- tät, Kosten, Fi- nanzierung	Art. 71	¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

²⁷ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 72** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

6b. Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 73** Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungsorientiert und kostenbewusst zu erfüllen.

Überprüfung Leistungserbringung Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 74** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 75²⁸** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

7a. Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 76** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 77** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

²⁸ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Busse bis Fr. 5'000.00,
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 78**

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

7b. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 79

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung²⁹.

²⁹ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

Einwohnergemeinde Schüpfen

Sig. Patrik Schenk
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Ständige Kommissionen ³⁰

	Bau- und Energiekommission (Bauko) ³¹
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	9
Mitglieder v. A. w.	Gemeinderatsmitglied Ressort Bauwesen und Energie (Vorsitz)
Teilnehmende mit beratender Stimme	Leiter*in Bauverwaltung und Energie
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	
Hauptaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Baubewilligungs- und Planungsbehörde - Baupolizei - Erhebung von Einsprachen und Rechtsverwahrungen im Baubewilligungsverfahren - Durchführung von Einigungsverhandlungen - Antragstellung z. H. der Baubewilligungsbehörde, bei denen nicht die Gemeinde zuständig ist - Erstellen von Anzeigen bei Widerhandlungen gegen Bauvorschriften - Massnahmenplanungen im Bereich Energie - Umweltschutzaufgaben / Umweltschutzkoordination - Gemeindeentwicklung; Nutzung vorhandener, nicht überbauter Flächen & leeren Räumlichkeiten - Verkehrsplanung; Strategie und Planung - Öffentlicher Verkehr - Spielplätze; Konzepte & Planung - Verbindung zu den Delegierten von Gemeindeverbänden und anderen Organisationen
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der verfügbaren Budgetkredite unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 5 OgR
Zeichnungsberichtigung	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat kollektiv zu Zweien
Sekretariat	Gemeindeverwaltung

³⁰ Diverse Anpassungen mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023

³¹ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

	Finanzkommission (Fiko)
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5
Mitglieder v. A. w.	Gemeinderatsmitglied Ressort Finanzen
Teilnehmende mit beratender Stimme	Finanzverwalter/in
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Hauptaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen des Budgets der Erfolgsrechnung - Erstellen und Nachführen des Finanzplans - Antragstellung für Steueranlagen, Gebühren und Hundetaxe - Beratung des Gemeinderates in finanziellen Belangen und Vorbereitung entsprechender Geschäfte - Antragstellung zu Kreditanträgen sofern diese nicht im Budget bzw. im Finanzplan enthalten sind - Fremdmittelbeschaffung - Entgegennahme des provisorischen Abschlusses der Jahresrechnung und Antragstellung über die Abschlussbuchungen - Erledigung anderer vom Gemeinderat zugewiesener Finanzgeschäfte - Durchführung der Revisionen von Schlussabrechnungen von Investitionskrediten - Vernetzung mit den aus finanzieller Sicht wichtigsten Gemeindeverbänden - Informatik und Cybersicherheit - Versicherungsportfolio inkl. Pensionskasse - Miet- und Pachtverträge
Finanzielle Befugnisse	Keine
Zeichnungsberichtigung	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat kollektiv zu Zweien
Sekretariat	Gemeindeverwaltung

	Gemeindebetriebekommission (GBK)³²
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl Hinweis	9 Folgenden Dorfschaften wird nach Möglichkeit vorab je ein Sitz zugesichert: - Schüpfen, - Bundkofen, - Schüpberg/Bütschwil/Winterswil, - Schwanden/Hard, - Ziegelried/Allenwil/Saurenhorn
Mitglieder v. A. w.	Gemeinderatsmitglied Ressort Gemeindebetriebe & Tiefbau
Teilnehmende mit beratender Stimme	Leiter*in Gemeindebetriebe und Tiefbau
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	
Hauptaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht und Unterhalt des gesamten Tiefbauwesens (Strassen, Wasserversorgung, Kanalisation) - Abfallentsorgung - Vermessungswesen - Gewässerschutz und öffentliche Gewässer - Strassensignalisationen und Strassenbeleuchtung - Spielplätze; Bau, Unterhalt, Sanierung und Sicherheit - Planung, Projektierung und Ausführung der gemeindeeigenen Tiefbauten - Friedhof - Wanderwege - Wald - Verbindung zu den Delegierten von Gemeindeverbänden und anderen Organisationen
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der verfügbaren Budgetkredite unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 5 OgR
Zeichnungsberichtigung	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat kollektiv zu Zweien
Sekretariat	Gemeindeverwaltung

³² Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

	Jugend-, Kultur- und Sozialkommission (JKS)
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	7
Mitglieder v. A. w.	Gemeinderatsmitglied Ressort Jugend, Kultur und Soziales
Teilnehmende mit beratender Stimme	Keine
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	<ul style="list-style-type: none"> - Jugendarbeiter/in - Bibliothekar/in - Pflegekinderaufsicht
Hauptaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Fördert und koordiniert die kulturellen und touristischen Tätigkeiten - Führt kulturelle Anlässe durch oder kann deren Durchführung unterstützen - Betreibt die Bibliothek oder lässt sie durch Dritte betreiben - Sorgt für ein angemessenes Angebot in der Jugend- und Erwachsenenbildung oder informiert die Bevölkerung über Angebote Dritter. Koordiniert die Jugend- und Erwachsenenbildung. - Ist Verbindungsorgan zu Sport und Vereinen und zuständig für die Sporthallenvermietung - Jugendarbeit (in Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde) - Aufsicht über die Kindertagesstätten - Pflegekinderaufsicht - Winterhilfe - Suchtprävention - Altersbetreuung, Seniorenrat, Altersbeauftragter - Asylwesen - Verbindung zu den Delegierten von Gemeindeverbänden und anderen Organisationen
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der verfügbaren Budgetkredite unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 5 OgR
Zeichnungsberichtigung	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat kollektiv zu Zweien
Sekretariat	Gemeindeverwaltung

	Schulkommission (SKS)³³
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	9
Mitglieder v. A. w.	Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung
Teilnehmende mit beratender Stimme	Hauptschulleitung Schulleitung VMR* Bei Bedarf nach Rücksprache mit Präsidium SKS: <ul style="list-style-type: none"> • Standortleitungen • Vertretung Elternrat • und andere Fachpersonen
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	- Hauptschulleitung - Schulleitung VMR
Hauptaufgaben	<p>Die Schulkommission ist für die strategisch-politische Führung der Schule verantwortlich. Sie sorgt für die Verankerung der Schule, Tagesschule und der Schulsozialarbeit in der Gemeinde, stellt den Schulbesuch der Kinder sicher, ist verantwortlich für die Führung der Schulleitung und für die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.</p> <p>Sie nimmt sämtliche Aufgaben nach der kantonalen Gesetzgebung wahr. Im Weiteren ist sie insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anträge an den Gemeinderat insbesondere zur Klasseneröffnung oder -schliessung. - Wahl und Führung der Hauptschulleitung und der VMR – Schulleitung als Sitzgemeinde. - Aufsicht über die schulbetriebliche Sicherheit und über die Nutzung der Schulliegenschaften. - Aufsicht über die Schülertransporte. - Aufsicht über das Tagesschulangebot. - Aufsicht über die Schulsozialarbeit. - Antragstellung an den Gemeinderat zur strategischen Entwicklung der familienergänzenden Angebote und Aufsicht über deren Umsetzung. - Weiterentwicklung und Umsetzung der Bildungsstrategie nach der Genehmigung durch den Gemeinderat

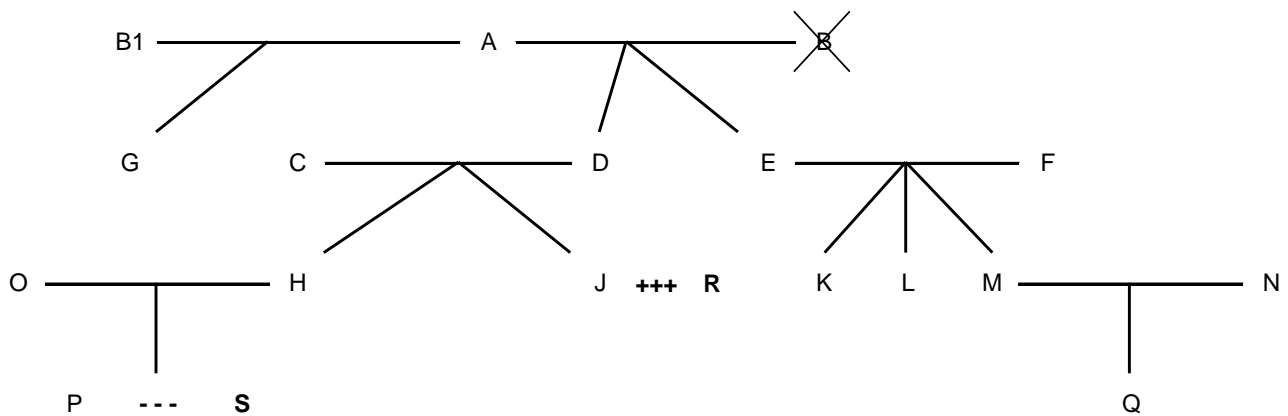
³³ Angepasst mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022

Finanzielle Befugnisse	Verwendung der verfügbaren Budgetkredite unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 5 OgR
Zeichnungsberichtigung	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat kollektiv zu Zweien
Sekretariat	Gemeindeverwaltung

* Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR, BSG 432.271.1)

	Liegenschafts- & Sicherheitskommission (LiSko)
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	7
Mitglieder v. A. w.	Gemeinderatsmitglied Ressort Liegenschaften & Sicherheit
Teilnehmende mit beratender Stimme	Kommandant/in Feuerwehr
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	- Angehörige der Feuerwehr Schüpfen - Bademeister/in
Hauptaufgaben	<p>Liegenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht über die Gemeindeliegenschaften und deren betriebliche Sicherheit - Bedarfsaufnahme und Koordination des Unterhalts der Gemeindeliegenschaften - Planung und Baubegleitung von Gemeindeliegenschaften - Investitionsplanung der Gemeindeliegenschaften <p>Sicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Polizeiorgan der Gemeinde Schüpfen gemäss Gemeindepolizeireglement (Sicherheitskonzepte, Videoüberwachungen, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Lärm) - Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr, Zivilschutz und Militär - Fahrende - Verbindung zu den Delegierten von Gemeindeverbänden und anderen Organisationen <p>- Schwimmbad Schüpfen inkl. Badpersonal</p>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der verfügbaren Budgetkredite unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 5 OgR
Zeichnungsberichtigung	Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat kollektiv zu Zweien
Sekretariat	Gemeindeverwaltung

Anhang 2: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, Verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.